

# RS OGH 1990/6/13 9ObA114/90

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.06.1990

## Norm

ArbVG §59

BRWO allg

## Rechtssatz

Die Vorgänge, die zur Erstellung einer Liste zum Zweck der Kandidatur bei einer Betriebsratswahl führen, spielen sich noch außerhalb des durch das ArbVG und die BRWO näher geregelten Bereiches ab. Es handelt sich um Absprachen von Arbeitnehmer, die im Zusammenwirken eine Kandidatenliste erstellen bzw die Kandidatenliste unterstützen; sie entbehren einer näheren generellen Regelung. Gerade für diesen Bereich können auch allgemeine Grundsätze des Zivilrechtes angewendet werden.

## Entscheidungstexte

- 9 ObA 114/90

Entscheidungstext OGH 13.06.1990 9 ObA 114/90

Veröff: SZ 63/103 = Arb 10865 = ecolex 1990,631 = RdW 1991,53

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0051073

## Dokumentnummer

JJR\_19900613\_OGH0002\_009OBA00114\_9000000\_004

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)